

RS OGH 2016/12/14 13Os114/14k, 15Os124/16y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2016

Norm

StGB §297 Abs1

1. StGB § 297 heute
2. StGB § 297 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 297 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

Rechtssatz

Werden im Rahmen einer Vernehmung mehrere Vorwürfe gegen eine Person erhoben, wird dadurch lediglich eine als Verleumdung strafbare Handlung begründet. Dabei kommt der zweite Strafsatz des § 297 Abs 1 StGB dann zur Anwendung, wenn zumindest eine der fälschlich angelasteten Handlungen mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Werden im Rahmen einer Vernehmung mehrere Vorwürfe gegen eine Person erhoben, wird dadurch lediglich eine als Verleumdung strafbare Handlung begründet. Dabei kommt der zweite Strafsatz des Paragraph 297, Absatz eins, StGB dann zur Anwendung, wenn zumindest eine der fälschlich angelasteten Handlungen mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Entscheidungstexte

- RS0129966">13 Os 114/14k
Entscheidungstext OGH 25.02.2015 13 Os 114/14k
- RS0129966">15 Os 124/16y
Entscheidungstext OGH 14.12.2016 15 Os 124/16y
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0129966

Im RIS seit

13.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at